



Muster von [arbeitsrechte.de](https://www.arbeitsrechte.de)

Betriebsvereinbarung für die Rufbereitschaft

Betriebsvereinbarung für die Rufbereitschaft

Zwischen [Name des Unternehmens],

vertreten durch Herrn/Frau

.....

Anschrift

.....

und dem Betriebsrat von [Name des Unternehmens],

vertreten durch Herrn/Frau

.....

Anschrift

.....

wird die folgende Betriebsvereinbarung zur Rufbereitschaft geschlossen:

Präambel

Rufbereitschaft ist immer dann gegeben, wenn ein Arbeitnehmer sich an einem selbst bestimmten Ort aufhält und verpflichtet, jederzeit erreichbar zu sein. Auf Abruf sollte der Arbeitnehmer unverzüglich die Arbeit aufnehmen können.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer von [Name des Unternehmens].

§ 2 Einteilung zur Rufbereitschaft

Rufbereitschaft muss in den folgenden Abteilungen geleistet werden:

.....

Alle in diesen Bereichen tätigen Mitarbeiter (abgesehen von Auszubildenden) können darum gebeten werden, diese zu verrichten.

Die Einteilung darf spätestens vier Wochen vor Beginn der Rufbereitschaft erfolgen und ist allen betroffenen Mitarbeitern umgehend mitzuteilen. Die maximale Dauer der Bereitschaft beträgt sieben Tage.

§ 3 Arbeitszeit

Während einer jeden Rufbereitschaftswoche, ist die Arbeitszeit auf Stunden pro Arbeitstag begrenzt. Sie beginnt zwischen Uhr und Uhr und endet zwischen und Uhr. Die allgemeine Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt an den Wochentagen von Montag bis Freitag.

Die Rufbereitschaftszeit beginnt jeweils am [Tag der Woche] um Uhr und endet am nachfolgenden [Tag der Woche] um Uhr.

§ 4 Vergütung

Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer der Rufbereitschaft eine Vergütung nach Pauschalbetrag:

- Unter 12 Stunden Rufbereitschaft werden mit 12,5 % des stündlichen Gehalts von Euro vergütet.
- Für Arbeitstage (Montag bis Freitag) ist das zweifache stündliche Gehalt von Euro zu zahlen.
- Für Samstag, Sonntag und Feiertage ist das vierfache stündliche Gehalt von Euro zu zahlen.

§ 5 Ruhezeit

Die Ruhezeiten sind wie im Arbeitszeitgesetz vorgeschrieben zu gewähren. Somit stehen allen Arbeitnehmern eine Ruhezeit von 11 Stunden zwischen zwei Einsätzen zu.

§ 6 Pflichten der Arbeitnehmer für die Dauer der Ruhezeit

Während der Rufbereitschaft sind alle Arbeitnehmer verpflichtet, stets ein Mobiltelefon mit sich zu führen und dieses empfangsbereit zu halten bzw. anderweitig ihre Erreichbarkeit zu gewährleisten. Im Fall einer Nichterreichbarkeit muss die Wiedererreichbarkeit unverzüglich erneut hergestellt werden.

§ 7 Pflichten aller anderen Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer, die sich zu jeglichem Zeitpunkt nicht in der Rufbereitschaft befinden, sind angehalten, sich bei unvorhergesehenen Umständen (z.B. krankheitsbedingten Ausfällen) zum Einsatz zu verpflichten. Bei solchen Ersatzeinsätzen ist es gestattet, dass sich Arbeitnehmer tageweise abwechseln können.

§ 8 Betriebsrat

Der Betriebsrat ist über folgende Punkte ständig und zeitnah in Kenntnis zu setzen:

- Einteilung zur Rufbereitschaft
- freiwillig teilnehmende Arbeitnehmer
- kurzfristig eingesetzte Arbeitnehmer

§ 9 Ausnahmen

Arbeitnehmer, die für die Rufbereitschaft eingeteilt worden sind und diese aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr leisten können, werden von den Diensten befreit. Es ist Aufgabe des Betriebsarztes, die Beurteilung, ob ein Arbeitnehmer in der Lage ist, jegliche Rufbereitschaft zu übernehmen oder nicht, zu unterstützen.

§ 10 Gültigkeit & Schlussbestimmungen

Die Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Fall der Kündigung ist sie noch zu dem Zeitpunkt gültig, bis sie durch eine neue Betriebsvereinbarung ersetzt wird.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Betriebsratsvorsitzender